

# Satzung der Wir bauen Zukunft eG

## Datum

Stand: 02.12.2022

In der Generalversammlung Beschlossen am:  
10.12.2022

Eingetragen am:  
xx.xx.xxxx

## **Präambel**

Die Genossenschaft ist dem Ziel verpflichtet Räume zu schaffen und zur Verfügung zu stellen, an denen Menschen aus unterschiedlichsten Bereichen der Gesellschaft gemeinsam ein kreatives und kollaboratives Experimentierfeld für bedarfsorientierte Innovation, soziales Unternehmertum, sowie nachhaltiges Bauen, Lernen und Leben gestalten.

§1 Name, Sitz

- (1) Der Name der Genossenschaft ist Wir Bauen Zukunft eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Nieklitz, Mecklenburg-Vorpommern.

## §2 Zweck und Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft oder des Erwerbs der Mitglieder oder deren kulturellen Belange mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.
- (2) Gegenstand der Genossenschaft ist zunächst die Instandhaltung, Entwicklung und Verwaltung des Geländes des ehemaligen Zukunftszentrums Nieklitz (einschließlich der Werkhalle im Ort Nieklitz) und der dort vorhandenen Gebäude und Einrichtungen einschließlich der Errichtung und Bewirtschaftung neuer Einrichtungen und Gebäude. Aufgabe der Genossenschaft ist es auch, die Auswahl der Unternehmungen und Projekte zu treffen, die sich dauerhaft oder auch temporär auf dem Gelände niederlassen. Grundsätzlich kann die Genossenschaft alle Maßnahmen treffen, die dem Zweck dienen. Insbesondere:
  - (a) alle in den Bereichen Landschafts- und Gebäudeentwicklung, Infrastruktur und Selbstversorgung anfallenden Aufgaben zu übernehmen,
  - (b) Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen zu erstellen, zu bewirtschaften und zu betreuen und
  - (c) das Vorhaben wissenschaftlich zu begleiten.

Die Tätigkeit der Genossenschaft muss sich nicht auf das Gelände des ehemaligen Zukunftszentrums Nieklitz beschränken.

- (3) Die Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (4) Die Genossenschaft darf Unternehmen gründen, erwerben oder pachten. Sie ist berechtigt sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.

## §3 Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die die Generalversammlung entscheidet.
- (2) Mitglieder in der Genossenschaft können werden
  - (a) natürliche Personen, die die Einrichtungen der Genossenschaft aktiv nutzen bzw. nutzen wollen.
  - (b) andere (natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen) an deren Mitgliedschaft die Genossenschaft ein besonderes Interesse hat.
- (3) Wer nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt, der kann vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats als investierendes Mitglied zugelassen werden.
- (4) Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld zu zahlen. Über die Höhe des Eintrittsgeldes bis zu einem Höchstbetrag von € 2.000 beschließt die Generalversammlung. Investierende Mitglieder sind von der Zahlung eines

- Eintrittsgeldes befreit.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
- (a) Kündigung
  - (b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
  - (c) Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder
  - (d) Ausschluss.

#### **§4 Investierende Mitglieder**

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat entscheiden über die Aufnahme von investierenden Mitgliedern.
- (2) Investierende Mitglieder haben mit der Maßgabe, dass sie für die Förderung durch die Genossenschaft nicht in Betracht kommen, die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Genossenschaftsmitglieder, insbesondere Rede- und Antragsrecht in der Generalversammlung.
- (3) Sie haben jedoch kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

#### **§5 Kündigung**

Die Kündigungsfrist für die Mitgliedschaft und für freiwillig übernommene Geschäftsanteile beträgt ein Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

#### **§6 Übertragung des Geschäftsguthabens**

Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist, und das zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist, oder sich zulässig beteiligt, nicht überschritten wird.

#### **§7 Tod / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft**

- (1) Stirbt ein Mitglied, so wird dessen Mitgliedschaft durch den Erben fortgesetzt. Sie endet mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.
- (2) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

## §8 Ausschluss

- (1) Mitglieder können zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn:
  - (a) die Voraussetzungen für die Aufnahme nicht vorlagen oder nicht mehr vorliegen,
  - (b) sie die Genossenschaft schädigen,
  - (c) sie die Einrichtungen der Genossenschaft nicht nutzen
  - (d) sie unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauerhaft nicht erreichbar sind,
  - (e) sie trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von 3 Monaten die ihnen nach Gesetz, Satzung oder Vertrag der Genossenschaft gegenüber obliegenden Verpflichtungen erfüllen, insbesondere, wenn dadurch die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Mitglieder herbeigeführt wird und
  - (f) über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse abgelehnt wird,
  - (g) sie den von der Generalversammlung beschlossenen Schiedsvertrag nicht unterschreiben (§ 18 Abs. 6).
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung. Dem Mitglied müssen der beabsichtigte Ausschluss und die Gründe hierfür vorher mitgeteilt werden. Zudem muss das Mitglied vor dem Ausschließungsbeschluss angehört werden; es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann.
- (3) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.

## §9 Auseinandersetzung

- (1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied, bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Auch die Kündigung von freiwillig übernommenen Genossenschaftsanteilen hat nach Ablauf der Kündigungsfrist die Auseinandersetzung gem. der nachfolgenden Bestimmungen hinsichtlich der gekündigten Genossenschaftsanteile zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist. Das nach der Auseinandersetzung sich

ergebende Guthaben ist dem Mitglied spätestens 1 Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

- (3) Die Auszahlung des/der Auseinandersetzungsguthaben kann ganz oder anteilig ausgesetzt werden, wenn die Auszahlung bei Fälligkeit der Auseinandersetzungsguthaben zur Zahlungsunfähigkeit (§ 17 Insolvenzordnung), zur drohenden Zahlungsunfähigkeit (§18 Insolvenzordnung) oder Überschuldung (§ 19 Insolvenzordnung) der Genossenschaft führen würde. Die Generalversammlung entscheidet auf der ordentlichen Generalversammlung (§ 48 Abs. 1 GenG), ob und in welcher Höhe die Auszahlung der Auseinandersetzungsguthaben ausgesetzt werden. Kann ein Teil der Auseinandersetzungsguthaben ausgezahlt werden, erfolgt die Auszahlung anteilig. Die ausgesetzten (anteiligen) Auseinandersetzungsguthaben werden in den darauffolgenden Jahren vorrangig jahrgangsweise und anteilig ausgezahlt. Entscheidet die Generalversammlung erneut die ganze oder teilweise Aussetzung der Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben, dann werden in den darauffolgenden Jahren zunächst die am längsten ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben ausgezahlt.
- (4) Bei der Auseinandersetzung gelten darüber hinaus 90 % der in der Bilanz zum 31.12. ausgewiesenen Geschäftsguthaben der verbleibenden und der ausscheidenden Mitglieder als Mindestkapital der Genossenschaft, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthaben von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder die einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf. Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens des das Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt. Das Auseinandersetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder wird anteilig gekürzt. Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangsweise.
- (5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

## **§10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mit der Maßgabe, dass investierende Mitglieder für die Förderung durch die Genossenschaft nicht in Betracht kommen, sind die Mitglieder berechtigt,
  - (a) die Leistungen der Genossenschaft zu nutzen,
  - (b) an der Generalversammlung teilzunehmen,
  - (c) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,

- (d) auf der Generalversammlung Einsicht in das zusammengefasste Prüfungsergebnis zu nehmen,
  - (e) sich auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen,
  - (f) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen und
  - (g) die Mitgliederliste einzusehen.
- (2) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgerechten Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,
- (a) soweit sie nach vernünftiger kritischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
  - (b) soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen oder soweit er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltung verletzen würde.

Wird einem Mitglied eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass seine bzw. ihre Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- (a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
  - (b) die Interessen der Genossenschaft zu fördern,
  - (c) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
  - (d) die Einrichtungen der Genossenschaft in angemessenem Umfang zu nutzen und
  - (e) eine Änderung der Anschriften mitzuteilen.

## **§11 Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied mit Ausnahme der investierenden Mitglieder hat eine Stimme.
- (4) Die Mitglieder können Stimmrechtvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als ein Mitglied vertreten. Bevollmächtigte

- können nur Mitglieder der Genossenschaft sowie bei juristischen Personen und Personengesellschaften deren Mitarbeiter sein.
- (5) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
  - (6) Die Beschlüsse werden gem. §47 GenG protokolliert. Sie sind zu nummerieren und zusätzlich von einem anwesenden Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen.
  - (7) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes. Sie bestimmt jeweils ihre Anzahl und Amtszeit.
  - (8) Die Generalversammlung kann die Bildung von Beiräten beschließen, die die Organe beraten. In dem Beschluss ist aufzuführen, wie der Beirat zusammengesetzt ist und mit welchen Themen er sich beschäftigt.

## **§12 Mehrheitserfordernisse bei Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung beschließt mit der 3/4 Mehrheit der Stimmen, soweit nicht nachfolgend abweichendes geregelt ist. Wahlen erfolgen mit der 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
- (2) Bei jeder Beschlussfassung wird abgestimmt mit folgenden Möglichkeiten der Stimmabgabe:
  1. Ja,
  2. Nein,
  3. Veto oder
  4. Enthaltung.

Vor der Abstimmung soll die Gelegenheit gegeben werden Bedenken zu äußern, um diese auszuräumen.

- (3) In der ersten Sitzung, in der ein Beschluss beraten wird, kann ein Beschluss nur angenommen werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied ein Veto ausspricht.
- (4) Wird ein Veto eingelegt, dann wird in einer Generalversammlung, zu der innerhalb von vier Wochen eingeladen werden muss, ein Beschluss mit der 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Befürworter und Veto-Träger sollen in der Zwischenzeit eine gemeinsame Lösung suchen.
- (5) Für eine Beschlussfassung nach Abs. 4 ist es in jedem Fall notwendig, dass von allen abgegebenen Stimmen mindestens 3/4 Ja-Stimmen sind. Stimmenthaltungen werden bei der Zählung der abgegebenen Stimmen mitgezählt.
- (6) Zu einer Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedarf es einer Mehrheit, die mindestens 9/10 der abgegebenen Stimmen umfasst (§16, Abs. 3 GenG).
- (7) Weitere Details zum Abstimmungsverfahren werden in einer Geschäftsordnung der Generalversammlung geregelt. Wenn Gesetz oder

Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse verlangen, so sind diese zu beachten.

### **§12a Beschlussgegenstände der Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das höchste Organ der Genossenschaft. Sie beschließt insbesondere über

- a. Satzungsänderungen;
- b. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages;
- c. die Höhe der Zuweisung und die Verwendung anderer Ergebnisrücklagen;
- d. die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern
- e. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- f. die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
- g. die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstandsmitgliedern;
- h. den Austritt und Eintritt aus/in genossenschaftlichen Verbänden;
- i. die Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel der Genossenschaft sowie deren Auflösung;
- j. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, die Errichtung oder die Aufgabe von Zweigniederlassungen;
- k. den Wirtschaftsplan des Folgejahres
- l. die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen und Verträge mit einmaliger Verpflichtung und rechtserhebliche Erklärungen und Verträge, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, die einen Wert von 200.000 € netto jährlich übersteigen, soweit diese vom Wirtschaftsplan abweichen;
- m. der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
- n. die Aussetzung der Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens (§ 9 Abs. 3);
- o. Ausschluss von Mitgliedern sowie
- p. Grundsätze, Ziele und Werte der Genossenschaft,
- q. über sonstige Gegenstände, die gesetzlich oder durch Satzung zur Beschlussfassung durch die Generalversammlung vorgesehen sind.

### **§13 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Sie werden von der Generalversammlung gewählt, die auch die genaue Anzahl und die Amtszeit beschließt.
- (2) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.
- (3) Die Genossenschaft wird durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten. Die



Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit.

- (4) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung abgeschlossen.

### **§13a Aufgaben und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn die Vorstandsmitglieder bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durften, auf der Grundlage angemessener Information, zum Wohle der Genossenschaft zu handeln. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung.

Der Vorstand hat insbesondere

- a. die Interessen der Genossenschaft und ihrer Mitglieder unter Beachtung und Förderung der Grundsätze und Ziele der genossenschaftlichen Zusammenarbeit zu wahren
- b. die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
- c. die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen zu planen und durchzuführen;
- d. sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden;
- e. für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
- f. innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
- g. über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen, sowie für die ihm nach Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
- h. dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- i. im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen;
- j. Die Aufnahme, Übertragung und Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereiches zu beschließen;
- k. die Zustimmung zum Abschluss und zur Kündigung von Anstellungsverträgen zu geben;
- l. den Wirtschaftsplan des Folgejahres aufzustellen.

- (3) Willensbildung
- a. Der Vorstand beschließt, sofern in dieser Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder an einer Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  - b. Der Vorstand kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.
  - c. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren.

## **§14 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mind. 3 Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt, die die genaue Anzahl und Amtszeit des Aufsichtsrates bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und einen Schriftführer. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert.
- (3) Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter. Im Übrigen gehen die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden für die Dauer seiner Verhinderung auf den Stellvertreter über.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

### **§14a Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Interessen der Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen.

- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Stillschweigen zu bewahren.
- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (z.B. Tantieme) beziehen.
- (7) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- (8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- (9) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.
- (10) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen des Aufsichtsrates gefasst.
- (11) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren.

#### **§14b Gemeinsame Entscheidungen von Vorstand und Aufsichtsrat**

- (1) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats,
  - a. die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen und Verträge mit einmaliger Verpflichtung und rechtserhebliche Erklärungen und Verträge, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, die einen Wert von 100.000 € netto jährlich übersteigen, soweit diese vom Wirtschaftsplan abweichen;
  - b. Die konkrete Höhe des Zinssatzes gemäß §15 Abs. 7
  - c. Die Aufnahme investierender Mitglieder
  - d. die Festlegung des Tagungsortes der Generalversammlung;
  - e. die Form der Generalversammlung nach § 43b Abs. 1 GenG;

#### **§15 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld, Verzinsung**

- (1) Ein Geschäftsanteil beträgt 1.000 Euro. Der Pflichtanteil beträgt
  - (a) für investierende Mitglieder (gem. § 4) 1 Anteil = 1.000 Euro;
  - (b) für nutzende Mitglieder (gem. § 3 Abs. 2) 4 Anteile a 1.000 Euro = 4.000 Euro

- Er ist binnen 4 Wochen in voller Höhe einzuzahlen. Der Vorstand kann hinsichtlich der Einzahlung des Pflichtanteils i.S. Abs. 1 a) und b) Ratenzahlung genehmigen, jedoch müssen in diesem Fall 10% jedes Geschäftsanteils binnen 4 Wochen und der Rest innerhalb der nächsten 4 Monate eingezahlt werden.
- (2) Als Einzahlung auf Geschäftsanteile können mit Zustimmung der Generalversammlung auch Sacheinlagen zugelassen werden. Die Sacheinlagen sollten mindestens 500 Euro wert sein. Der Wert ist vom Vorstand zu überprüfen.
  - (3) Beschließt die Generalversammlung eine Satzungsänderung zur Erhöhung der Anzahl der Pflichtanteile, so besteht für Mitglieder ein Sonderkündigungsrecht nach § 67a GenG.
  - (4) Die Mitglieder können sich mit freiwilligen weiteren Anteilen beteiligen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind.
  - (5) Die Generalversammlung kann eine Richtlinie aufstellen, wonach die Nutzung von Flächen, Gebäuden und Einrichtungen durch einzelne Projekte und/oder Personen bzw. Unternehmen (auch wenn es sich um Mitglieder der Genossenschaft handelt) abhängig gemacht wird von der Beteiligung mit weiteren Anteilen, bzw. Miet- oder Pachtzahlungen. Der Vorstand schließt mit den Mitgliedern eine Vereinbarung über die Übernahme und Einzahlung dieser Anteile.
  - (6) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
  - (7) Die Geschäftsguthaben aller Mitglieder werden vorbehaltlich der Regelung in § 21a Abs. 2 GenG mit einem Zinssatz von mindestens 1 % verzinst. Über die konkrete Höhe des Zinssatzes entscheidet für jedes Geschäftsjahr gesondert der Vorstand und Aufsichtsrat.

## **§16 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen**

- (1) Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung.
- (2) Die Generalversammlung kann einen Verlust
  - (a) aus Rücklagen decken,
  - (b) auf neue Rechnung vortragen oder
  - (c) auf die Mitglieder verteilen.
- (3) Bei einem Gewinn kann sie diesen:
  - (a) in die gesetzliche Rücklage und freie Rücklage einstellen,
  - (b) auf neue Rechnung vortragen oder
  - (c) diesen nach Zuführung in die Rücklagen an die Mitglieder verteilen. Die Verteilung geschieht im Verhältnis der Einzahlungen auf die Pflichtanteile am Schluss des vorhergehenden Geschäftsjahres.
- (4) Eine Auszahlung erfolgt erst bei vollständig aufgefülltem

Geschäftsguthaben.

- (5) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (6) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.
- (7) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

### **§17 Kreditbeschränkung gemäß §49 GenG**

Bei Gewährung eines Darlehens durch die Genossenschaft darf ein Darlehen an einen Schuldner einen Gesamtbetrag von 100.000 Euro und eine Laufzeit von 20 Jahren nicht überschreiten.

### **§18 Schiedsgericht**

- (1) Alle Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zwischen Genossenschaftsmitgliedern und der Genossenschaft, zwischen Genossenschaftsmitgliedern und Organen der Genossenschaft, sowie von Organen untereinander werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden.
- (2) Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.
- (3) Von den Mitgliedern ist mit der Genossenschaft ein Schiedsvertrag abzuschließen.
- (4) Dieser Schiedsvertrag regelt die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und seine Arbeitsweise.
- (5) Der Text des Schiedsvertrages ist von der Generalversammlung zu genehmigen.
- (6) Mitglieder, die den Schiedsvertrag in der jeweils von der Generalversammlung beschlossenen Fassung nicht unterzeichnen, sind auszuschließen.

### **§19 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen auf der Website der Genossenschaft, [www.wirbauenzukunft.de](http://www.wirbauenzukunft.de). Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offen zu legenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.